



Arbeitsschutz Newsletter

Neue arbeitsmedizinische Regel: Angebotsvorsorge bei Arbeiten im Freien

Es gibt eine neue Arbeitsmedizinische Regel (AMR). Sie heißt AMR 13.3 »Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag« und ist am 24. September 2019 in Kraft getreten. Im Kern geht es darum, dass Arbeitgeber



Beschäftigten, die viel oder regelmäßig draußen arbeiten, ein Angebot zur Vorsorge beim zuständigen Betriebsarzt machen müssen.

Vor allem

- in Hoch- und Tiefbauberufen,
- im Gartenbau und der Floristik und
- in der Land-, Tier- und Forstwirtschaft

arbeiten die Erwerbstätigen hauptsächlich im Freien.

Die Ergänzung der Arbeitsmedizinischen Vorsorge ist laut des Gesetzgebers notwendig geworden, da Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung inzwischen nach der Lärmschwerhörigkeit die am häufigsten anerkannten Berufskrankheiten in Deutschland sind.

Als gefährlich gelten seit langem die energiereichen und kurzwelligeren UVB-Strahlen, die im oberen Hautbereich die pigmentbildenden Zellen angreifen und schnell zum Sonnenbrand führen. Wichtig ist jedoch: Hautkrebs kann auch ohne Sonnenbrand entstehen! Hier finden Sie weitere [Allgemeine Informationen zur UV-Strahlung](#).

Die Ermittlung, welche Tätigkeiten unter den neuen Angebotsvorsorgeanlass fallen, erfolgt – wie bei allen Gefährdungen – durch die Gefährdungsbeurteilung.

Kriterien für Tätigkeiten im Freien

Die AMR 13.3 konkretisiert, wann bei Tätigkeiten im Freien eine intensive Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag anzunehmen ist. So muss etwa allen Beschäftigten in Deutschland, die im Zeitraum zwischen April und September in der Zeit zwischen 10 - 15 Uhr ab einer Dauer von mindestens einer Stunde pro Arbeitstag an mindestens 50 Tagen im Jahr eine arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden. Ist die UV-Strahlungsintensität geringer, beispielsweise bei dauerhaften Tätigkeiten im Schatten oder in Einhausungen, ist die Vorsorge erst ab einer Dauer von zwei Stunden anzubieten. Für Tätigkeiten außerhalb Deutschlands gelten leicht abgewandelte Kriterien.

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) hat dazu ein [Musteranschreiben](#) veröffentlicht, das Arbeitgeber verwenden können, um ihre Beschäftigten auf das Vorsorgeangebot aufmerksam zu machen.

Schutzmaßnahmen neben der Angebotsvorsorge

Zuerst sind technische Maßnahmen zu prüfen, die eine Sonnenbestrahlung vermeiden. Hierzu zählen alle Formen von Abschattungen.

Organisatorisch sind Arbeiten möglichst zu vermeiden, wenn die Sonne intensiv scheint. Dies ist besonders in den Monaten April bis September, in der Zeit von 10-15 Uhr der Fall.

Sind diese Maßnahmen nicht ausreichend, ist entsprechende Kleidung (lange Ärmel und lange Hosen) sowie eine schützende Kopfbedeckung erforderlich. UV-Schutzcreme (Sonnencreme etc.) sollten dann verwendet werden, wenn ein Schutz auf anderem Wege nicht möglich ist.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Homepage](#)

Nadine Schneider

Koordinatorin Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Volljuristin

Quelle/Text: BG Bau, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin